

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser und Bodenverband "Warnow-Beke". Er hat seinen Sitz in Jürgenshagen. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Rostock.

(2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 4. August 1992, GVOBl. M-V 1992, S. 458, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015, GVOBl. M-V S. 474) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetz vom 15. Mai 2002, BGBl. I S. 1578). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Warnow von der Einmündung der Mildenitz bis zur Einmündung der Beke, das Einzugsgebiet der Beke, das Einzugsgebiet des Grabens aus dem Großen Peetscher See und die Teileinzugsgebiete der Nebel 9646991, 9646999 und 964695.

Das Verbandsgebiet ist im Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie dargestellt. (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/>)

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende gesetzliche Aufgaben:

1. Gewässerunterhaltung, dazu gehören
 - a) Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (§39 WHG) mit Ausnahme der Unterhaltung der Schiffbarkeit
 - b) Unterhaltung und Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen gemäß §62 des Landeswassergesetz (LWaG)
2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, soweit das Hochwasser von oberirdischen Gewässern oder von Küstengewässern ausgeht im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (§ 73 (1) Nummer 2 LWaG).

(2) Der Verband hat folgende durch Satzung zusätzlich übernommene Aufgaben (§ 2 WVG iVm § 4 GUVG):

1. Durchführung des Gewässerausbaus im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden (§ 68 (1) Nummer 2 LWaG) oder anderer Mitglieder. Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrag der jeweils bevorteilten Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel. Die Verbandsversammlung beschließt über die Annahme des Auftrages.

Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folgekosten (z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fördermittel) und eventuelle Rückforderungskosten.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. Die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass Ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen und sie in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen sind (dingliche Mitglieder).
2. Die Gemeinden mit allen übrigen Flächen.

(2) Die Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis eingetragen, welches vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird.

§ 4 Unternehmen, Plan

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem jeweils zum 01.01. eines Jahres aufzustellenden Haushaltsplan, dem Anlagenverzeichnis, den Ergebnissen der Gewässerschauen.

§ 5 Allgemeine Duldungspflichten

Soweit es zur Unterhaltung erforderlich ist, haben die Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger das Betreten und Befahren und vorübergehende Benutzen der Grundstücke zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung erschweren oder unmöglich machen würde.

Im Übrigen gilt § 41 WHG in Verbindung mit § 66 Landeswassergesetz.

§ 6 Verbandsschau und Schaubezirke

(1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau gemäß § 44 (1) WVG durch. Die Verbandsschau ist im Schauplan geregelt. Der Schauplan enthält Ort, Zeit und die Schaubezirke. Die Bekanntmachung des Schauplanes richtet sich nach § 22 dieser Satzung.

(2) Das Verbandsgebiet ist in sieben Schaubezirke eingeteilt. Die Änderung der Schaubezirke wird durch die Verbandsversammlung beschlossen.

(3) Die Schaubezirke gliedern sich wie folgt nach Wassereinzugsgebieten:

Schaubezirk 1: Tessenitz

Schaubezirk 2: Waidbach

Schaubezirk 3: Obere Beke

Schaubezirk 4: Mittlere Beke

Schaubezirk 5: Untere Beke / Warnow von Schwaan bis Oetteliner See

Schaubezirk 6: Bützower See / Rühner See

Schaubezirk 7: Warnow von Zernin bis Mildenitz / Großer Peetscher See

(4) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für den Zeitraum von fünf Jahren. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl der Schaubeauftragten.

(5) Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau (§ 44 (2) WVG). Bei Verhinderung leitet der Geschäftsführer (§ 57 WVG) die Verbandsschau.

§ 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8 Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis schriftlich nachzuweisen.

(2) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können unter Nachweis der Teilnahmebefugnis mehrere Personen teilnehmen. Die Stimmenabgabe eines Mitgliedes hat gemäß § 48 (3); § 15 (2) und (3) WVG übereinstimmend zu erfolgen.

(3) Die Verbandversammlung hat über den § 47 WVG und § 53 WVG hinaus folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über die Annahme von Aufträgen gemäß § 2 (2) dieser Satzung,
2. Bestätigung des Schriftführers und Stimmzähler
3. Beschlüsse über Geschäftsordnungen der Verbandversammlung und die Wahlordnung
4. Beschlüsse über Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten der ehrenamtlich Tätigen (Vorstand, Schaubbeauftragte)
5. Beschluss über die für die Beitragserhebung maßgeblichen Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltsplan.

§ 9 Sitzungen der Verbandversammlung

(1) Die Verbandversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Sitzung der Verbandversammlung findet regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, statt.

(2) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Verbandmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist 3 Tage (§§ 170, 29 (3) Kommunalverfassung M-V). In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorstandsvorsitzende lädt ferner die Vorstandmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.

Er oder sein Stellvertreter leitet die Verbandversammlung. Jedes Mitglied kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Begründung der beantragten Tagesordnungspunkte zu geben.

Werden Tagesordnungspunkte beantragt, die Beschlüßvorlagen enthalten, so sind diese mindestens 7 Tage vor der Verbandversammlung schriftlich in Papierform in der Geschäftsstelle des WBV einzureichen.

(3) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 100 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(4) Die Verbandversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen sind unbeachtlich. Entsprechend § 58 (1) WVG werden Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst. Gleiches gilt für Beschlüsse zu Umgestaltungen der Verbände untereinander nach § 4 GUVG.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.

(7) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich.

(8) Die Teilnahme von Sachverständigen und Behördenvertretern an den Verbandsversammlungen ist zulässig, soweit es im Zusammenhang mit der Tagesordnung erforderlich ist.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus sieben von der Verbandsversammlung gewählten ehrenamtlich tätigen Personen. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus den Reihen der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich der Vorstandsvorsteher, sein Stellvertreter der stellvertretende Vorstandsvorsteher.

(4) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzung eines wählbaren Bürgers zu Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern erfüllen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen.

§ 11 Amtszeit und Wahl des Vorstandes

(1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 12 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von mindestens drei Tagen.

(2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird jedem Vorstandsmitglied zugeschickt. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes (VwVfG M-V) über die Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG, § 30 VwVfG M-V).

§ 13 Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

(4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen die Verbandsversammlung nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung berufen ist, insbesondere:

1. Entscheidungen über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen unter Beachtung des beschlossenen Haushaltsplanes.
2. die Feststellung des Vorliegens und des Wegfalls der Voraussetzungen nach § 3 (1) Nummer 1 und die Veranlassung der Eintragung und Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
3. die Entscheidung über die Erhebung von Klagen sowie die Einlegung von Rechtsmitteln,
4. die Entscheidung über das Vorliegen von Härtefällen, die ein Absehen von der Hebung von Säumniszuschlägen rechtfertigen,
5. Entscheidung über die Erforderlichkeit von Vorausleistungen.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft Personalentscheidungen im Rahmen des Stellenplanes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

§ 15 Geschäftsführung, Dienstkräfte

(1) Der Verband bestellt für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Geschäftsführer ist befugt, Verträge bis zu einem Wert von 10.000 Euro (zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer) abzuschließen.

§ 16 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 17 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Vorstandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung. Dem Stellvertreter des Vorstehers wird für seine Tätigkeit bei Verhinderung des Vorstehers eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die Vertretung für mindestens vier aufeinanderfolgende Wochen wahrgenommen wird.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung / Wegestreckenentschädigung.
- (3) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes im Rahmen der Verbandsschauen Schaugeld und Fahrtkostenerstattung / Wegestreckenentschädigung.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungs- und Schaugeldes werden von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Fahrtkostenerstattung / Wegestreckenentschädigung richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt den Prüfbericht mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 erforderlich sind. Hierzu erhebt der Verband:
 - a) Beiträge für die Gewässerunterhaltung nach § 2 (1) Nummer 1 Buchstabe a (allgemeiner Beitrag),
 - b) Beiträge für die Unterhaltung, den Bau und den Betrieb von Anlagen nach § 2 (1) Nummer 1 Buchstabe b (Sonderbeiträge, insbesondere für Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken),
 - c) Beiträge für die Unterhaltung, den Bau und den Betrieb von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses nach § 2 (1) Nummer 2, (Sonderbeiträge Hochwasserschutzanlagen).

d) Beiträge für zusätzliche, durch Satzung übernommene Aufgaben nach § 2 (2) (Ausbaubeitrag).

(2) Für die Erschwerung der Unterhaltung werden besondere Beiträge (Erschwernisbeiträge) erhoben (§ 3 (1) Satz 2 GUVG). Diese werden auch von Nichtmitgliedern erhoben. Von der Erhebung von Erschwernisbeiträgen kann abgesehen werden, wenn der Verwaltungsaufwand zur Erhebung unverhältnismäßig hoch im Vergleich gegenüber dem voraussichtlich zu erhebenden Erschwernisbeitrag ist.

(3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben (§ 29 WVG). Ein Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 (2) Nummer 1 VwGO). Die Beitragspflicht der dinglichen Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, die die dingliche Verbandsmitgliedschaft vermitteln (§ 29 WVG).

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind unverzüglich, spätestens bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen. Diese werden bei der Veranlagung im Folgejahr wirksam.

(5) Der Beitrag eines Mitgliedes wird durch den Verband geschätzt, soweit das Mitglied seinen Verpflichtungen nach Absatz 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

§ 20 Grundsätze der Beitragsbemessung

(1) Der Beitrag für die Gewässerunterhaltung bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder Vorteile durch die Verbandstätigkeit haben und am Verbandsgebiet beteiligt sind (§ 3 GUVG).

(2) Der Beitrag für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen nach § 2 (1) Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2, die nur für einen begrenzten Teil des Verbandsgebietes Vorteile vermitteln, bestimmt sich nach dem Verhältnis der jeweils bevorteilten Flächen.

(3) Der Beitrag für zusätzlich übernommene Aufgaben gemäß § 2 (2) bestimmt sich nach dem Verhältnis der Vorteile (§ 30 (1) WVG). Der maßgebliche Vorteil besteht in der Erfüllung des Auftrages.

(4) Vorteile im Sinne dieser Satzung sind auch die Abnahme oder Erleichterung einer Pflicht, die Ermöglichung einer wirtschaftlicheren Nutzung sowie die Verhütung von Schäden.

(5) Die Ermittlung der Beiträge erfolgt nach Anlage 1 (Veranlagungsregel), welche Bestandteil dieser Satzung ist.

(6) Die Höhe der Erschwernisbeiträge bemisst sich nach dem durch die Erschwernisse verursachten Mehraufwand. Erschwernisbeiträge werden für Erschwernisse gleicher Art pauschal erhoben, soweit in der Veranlagungsregel der durchschnittliche Mehraufwand dafür bestimmt ist.

(7) Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.

§ 21 Erhebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage dieser Satzung durch Beitragsbescheid.

(2) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(3) Der Anspruch auf den Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird in Teilbeträgen fällig; ein Viertel des Beitrages zum 15. Februar, zwei Viertel des Beitrages zum 15. Juni und ein Viertel des Beitrages zum 15. Oktober des Jahres.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, wird zur Zahlung eines Säumniszuschlages veranlagt. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit. In Härtefällen kann von der Erhebung des Säumniszuschlages ganz oder teilweise abgesehen werden.

(5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, werden von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab erhoben:

1. Für die gesetzlichen Aufgaben nach § 2 (1) in Höhe eines Drittels des Vorjahresbeitrages.
2. Für Ausbaumaßnahmen und weitere zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 (2) in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrag der Maßnahme.

§ 22 Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf den Internetportalen der Landkreise Rostock (<http://www.landkreis-rostock.de/>), Nordwestmecklenburg (<http://www.nordwestmecklenburg.de/>) und Ludwigslust-Parchim (<http://www.kreis-lup.de/>), in deren Bereich sich der Gegenstand der Bekanntmachung auswirkt.

Ergänzend werden sie auf der verbandseigenen Internetseite (<http://www.wbv-warnow-beke.de/>) veröffentlicht.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung und deren Genehmigung erfolgen durch die Aufsichtsbehörde (§ 3 (1) Wasserverbandsausführungsgesetz (AGWVG)).

§ 23 Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(2) Für Beschlüsse über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes und zur territorialen Umgestaltung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 24 Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 100.000 Euro hinausgehen.

Im Übrigen gilt § 75 WVG.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 26.01.2015 außer Kraft.

ausgefertigt:



Jürgenshagen, den 15.12.2015

Michael Constien, Vorstandsvorsteher

Anlage 1:

Veranlagungsregel

zu §20 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“

Teil 1: Ermittlung der allgemeinen Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 20 (1) und der Erschwernisbeiträge nach § 20 (6)

Abschnitt A Allgemeiner Beitrag

1.1 Grundlagen für die Ermittlung des allgemeinen Beitrages

Grundlage für die Ermittlung des allgemeinen Beitrags sind die Flächen mit denen das Mitglied am Verbandsgebiet beteiligt ist (beitragspflichtige Fläche). Dabei werden die Flächen nach ihrer Nutzungsart entsprechend der Ausweisung des Liegenschaftskatasters mit Nutzungsartenfaktoren gewichtet. Ebenso wird ein Faktor für die gemeindespezifische Gewässerdichte veranschlagt.

a) Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen und der Nutzungsarten

Die Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen und der Nutzungsarten erfolgt einmal jährlich zum 30. Juni im Vorjahr der Beitragshebung. Die dafür maßgeblichen Daten sind die ALKIS-Daten. Sie werden zum genannten Stichtag mittels elektronischen Datenabrufs von den zuständigen Liegenschaftsämtern bzw. dem Landesvermessungsamt bezogen.

b) Gewässerdichte und gemeindespezifischer Gewässerdichtefaktor:

Die Gewässerdichte ist das Verhältnis der Gewässer zweiter Ordnung der Gemeinde nach dem Anlagenverzeichnis gemäß § 4 zu der im Verbandsgebiet gelegenen Fläche der jeweiligen Gemeinde in m/ha. Entsprechend der gemeindespezifischen Gewässerdichte wird der Gemeinde ein Gewässerdichtefaktor wie folgt zugewiesen:

lfd. Nummer	Gewässerdichte in m/ha	Gewässerdichtefaktor
01	bis 10	1,0
02	10 bis 11	1,1

03	11 bis 12	1,2
04	12 bis 13	1,3
05	13 bis 14	1,4
06	14 bis 15	1,5
07	15 bis 16	1,6
08	16 bis 17	1,7
09	17 bis 18	1,8
10	18 bis 19	1,9
11	19 bis 20	2,0
12	20 bis 21	2,1
13	21 bis 22	2,2
14	22 bis 23	2,3
15	23 bis 24	2,4
16	24 bis 25	2,5
17	> 25	2,5

Die Gewässerdichte bei den dinglichen Mitgliedern unterliegt der Zuordnung zu den Gewässerdichten der Gemeinden, in denen die Flächen des Mitgliedes jeweils gelegen sind.

Der Gewässerdichtefaktor wird bei der Berechnung der Beitragseinheiten je Nutzungsart entsprechend berücksichtigt.

c) Nutzungsklassen und Nutzungsartenfaktoren

Flächennutzungsarten die typischerweise mit Vorteilen (insbesondere Wasserrückhaltevermögen) bzw. Nachteilen (insbesondere Versiegelungsgrad) für die Unterhaltungstätigkeit des Verbandes verbunden sind, werden Nutzungsartenfaktoren zugeordnet.

Flächennutzungsarten mit gleichen Nutzungsartenfaktoren werden zu Nutzungsklassen zusammengefasst.

Die jeweiligen Faktoren ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

1.2 Berechnung des allgemeinen Beitrages

Der allgemeine Beitrag (AB) des einzelnen Mitgliedes berechnet sich aus dem Produkt der Gesamtbeitragseinheiten (GesamtBE) und dem Hebesatz:

$$\mathbf{AB = GesamtBE (in BE) \times Hebesatz (in \text{€} / BE)}$$

Die GesamtBE eines Mitgliedes ist die Summe der Beitragseinheiten (BE) je Nutzungsart (NA) der Flächen des Mitglieds im Verbandsgebiet.

$$\mathbf{GesamtBE = \Sigma BE je NA}$$

Die Beitragseinheiten jeder Nutzungsart ergeben sich aus dem Produkt der Flächen jeder Nutzungsart in Hektar, dem jeweiligen Nutzungsartenfaktor und dem Gewässerdichtefaktor

$$\mathbf{BE je NA = Fläche je Nutzungsart (in ha) \times Nutzungsartenfaktor \times Gewässerdichtefaktor}$$

Hebesatz

Der Hebesatz in €/BE wird jährlich durch die Verbandsversammlung mit dem Haushaltsplan beschlossen (§ 8 (3) Nr. 5).

Der Hebesatz wird für eine BE ermittelt, die sich auf einen Hektar Mitgliedsfläche mit dem Nutzungsartenfaktor 1 und dem Gewässerdichtefaktor 1 bezieht.

Abschnitt B Erschwernisse (§3 GUVG, §19 (2), § 20 (6))

Für die Erschwerung der Unterhaltung werden gesonderte Beiträge (Erschwernisbeiträge) erhoben. Diese werden auch von Nichtmitgliedern erhoben. Von der Erhebung von Erschwernisbeiträgen kann abgesehen werden, wenn der Verwaltungsaufwand zur Erhebung unverhältnismäßig hoch im Vergleich gegenüber dem voraussichtlich zu erhebenden Erschwernisbeitrag ist.

Erschwernisbeiträge werden insbesondere erhoben für besondere Aufwendungen bei der Gewässerunterhaltung, die dadurch entstehen, dass ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder eine Anlage in, an oder über dem Gewässer, oder die Einleitung von Abwasser die Unterhaltung erschwert. Dieser Mehraufwand wird vom Verursacher erhoben.

Teil 2: Sonderbeiträge für Unterhaltung und Betrieb der Anlagen gemäß § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen, gemäß § 19 (1) Satz 2 Buchstabe b, § 20 (2) (insbesondere Sonderbeiträge Schöpfwerke)

Das Sonderbeitragsgebiet eines Schöpfwerkes besteht aus dem Poldergebiet.

Die Schöpfwerksanlagen und die jeweiligen Poldergebiete werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt. An den Kosten für Betrieb und Unterhaltung eines Schöpfwerks haben sich die Mitglieder zu beteiligen, die einen Vorteil vom Schöpfwerksbetrieb haben (Poldergebiet).

Die Umlage erfolgt hektargleich auf alle Flächen im Poldergebiet des Schöpfwerkes.

Teil 3: Beiträge für den Bau und die Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen gemäß § 19 (1) Satz 2 Buchstabe c, § 20 (2)

Flächen, die von einem Deich oder einer sonstigen Hochwasserschutzanlage geschützt werden (Polderflächen), werden mit den anfallenden Kosten für Bau und Unterhaltung dieses Deiches bzw. der Anlage belastet. Die Deichanlagen und Hochwasserschutzanlagen sowie die jeweiligen Polderflächen werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt.

Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich auf alle durch Deich oder Anlage geschützten Flächen.

Teil 4: Zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 (2), § 19 (1) Satz 2, § 20 (3)

Das Beitragsverhältnis zur Deckung der Kosten von zusätzlich übernommenen Aufgaben regelt sich wie folgt:

Die Aufwendungen für den Gewässerausbau trägt das Mitglied, welches den Verband mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme beauftragt.

Wird die Maßnahme von mehreren Mitgliedern beauftragt, so verteilen sich die Aufwendungen auf die beauftragenden Mitglieder nach einem von den beauftragenden Mitgliedern mit der Erteilung des Auftrags vorzulegenden

vertraglich zwischen ihnen vereinbarten Verteilungsschlüssel.

Dies gilt auch für den Ausbau von Gewässern durch den Bau von Anlagen, insbesondere von Wehren und Schöpfwerken, sowie Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen, die keinen öffentlichen wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Anlage 2

Nutzungsartenkatalog

nach ALKIS mit Nutzungsartenfaktoren und -klassen

Schlüssel	Nutzungsart	Nutzungsartenfaktor	Zuschlag / Abschlag	Nutzungsklasse
10000	Siedlung	2,0	100%	Z00003
11000	Wohnbaufläche	2,0	100%	Z00003
12000	Industrie- und Gewerbefläche	2,0	100%	Z00003
12100	Industrie und Gewerbe	2,0	100%	Z00003
12200	Handel und Dienstleistung	2,0	100%	Z00003
12300	Versorgungsanlage	2,0	100%	Z00003
12400	Entsorgung	2,0	100%	Z00003
13000	Halde	2,0	100%	Z00003
14000	Bergbaubetrieb	2,0	100%	Z00003
15000	Tagebau, Grube, Steinbruch	2,0	100%	Z00003
16000	Fläche gemischter Nutzung	2,0	100%	Z00003
16100	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen	2,0	100%	Z00003
6200	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	2,0	100%	Z00003
16300	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	1,5	50%	Z00002
16400	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	1,5	50%	Z00002
17000	Fläche besonderer funktionaler Prägung	2,0	100%	Z00003
17100	Öffentliche Zwecke	2,0	100%	Z00003
17200	Parken	2,0	100%	Z00003
17300	Historische Anlage	2,0	100%	Z00003
18000	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	1,5	50%	Z00002

Schlüsse I	Nutzungsart	Nutzungsartenfaktor	Zuschlag / Abschlag	Nutzungs-klasse
18100	Sportanlage	1,5	50%	Z00002
18200	Freizeitanlage	1,5	50%	Z00002
18300	Erholungsfläche	1,5	50%	Z00002
18400	Grünanlage	1,0	0%	Z00001
19000	Friedhof	1,0	0%	Z00001
20000	Verkehr	2,0	100%	Z00003
21000	Straßenverkehr	2,0	100%	Z00003
22000	Weg	2,0	100%	Z00003
23000	Platz	2,0	100%	Z00003
24000	Bahnverkehr	2,0	100%	Z00003
25000	Flugverkehr	2,0	100%	Z00003
26000	Schiffsverkehr	2,0	100%	Z00003
30000	Vegetation	1,0	0%	Z00001
31000	Landwirtschaft	1,0	0%	Z00001
31100	Ackerland	1,0	0%	Z00001
31200	Grünland	0,5	-50%	Z00004
31300	Gartenland	1,0	0%	Z00001
31400	Weingarten	1,0	0%	Z00001
31500	Obstplantage	1,0	0%	Z00001
31600	Brachland	1,0	0%	Z00001
32000	Wald	0,5	-50%	Z00004
32100	Laubholz	0,5	-50%	Z00004
32200	Nadelholz	0,5	-50%	Z00004
32300	Laub- und Nadelholz	0,5	-50%	Z00004
33000	Gehölz	0,5	-50%	Z00004
34000	Heide	0,5	-50%	Z00004
35000	Moor	0,5	-50%	Z00004
36000	Sumpf	0,5	-50%	Z00004
37000	Unland, Vegetationslose Fläche	0,5	-50%	Z00004
40000	Gewässer	0,2	-80%	Z00005
41000	Fließgewässer	0,2	-80%	Z00005
41100	Fluss	0,2	-80%	Z00005
41200	Kanal	0,2	-80%	Z00005

Schlüsse I	Nutzungsart	Nutzungsartenfaktor	Zuschlag / Abschlag	Nutzungsklasse
41300	Graben	0,2	-80%	Z00005
41400	Bach	0,2	-80%	Z00005
42000	Hafenbecken	0,2	-80%	Z00005
43000	Stehendes Gewässer	0,2	-80%	Z00005
43100	See	0,2	-80%	Z00005
43200	Teich	0,2	-80%	Z00005
44000	Meer	0,0	-100%	Z00006

Zu- und Abschläge der Nutzungsklassen		
Faktor	Zu- oder Abschlag	Nutzungsklasse
1,0	Flächen ohne Zu- und Abschläge	Z00001
1,5	Flächen mit 50% Zuschlag	Z00002
2,0	Flächen mit 100% Zuschlag	Z00003
0,5	Flächen mit 50% Abschlag	Z00004
0,2	Flächen mit 80% Abschlag	Z00005
0,0	Flächen mit 100% Abschlag	Z00006